



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Einige Rechte und Pflichten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Thlr, beyden Pastorn und Cüstern Jedern 8 Gr. beneben den Collation geldern ahn die abdey, nemblich der Fraw Abtiffin Junffern Einen goltgl. In der Kichen Ein halben Thlr. Ambmanno ratione Notariatus et Collationis vier Thlr, et pro possessorio seu danda possessione Einen Thlr.

37. Es müeßen die Pastores tanquam Capitulares, ehe sie zur perception [Genuß] ihrer praesentien kommen, ihre Justiz den Capitular Junffern gleich halten, oder die Statutengelder denselben gleich, geben, und dabey zuvorn selbst oder durch Einen andern mündtlich intimiren.

38. Die Beneficiaten müeßen ebenfals ante perceptionem gewöhnlich Convivium [Mahlzeit] halten, auch die residenz selbst oder durch einen andern intimiren.“

Ein neuer Kapitulard und Pastor hatte nur die 70 Taler Statutengelder zu zahlen, die in obiger Weise geteilt wurden. Ein neuer Benefiziat zahlte 10 Taler, wovon Richter, Pulsant, Kalkant und Holzförster je 4 Gr erhielten; vom übrigen erhielten alle Damen und Geistlichen, Amtmann und Distributor je 2 Teile, Organist und beide Küster je 1 Teil.

Wenn ein Pastor oder Benefiziat von der Abtiffin Kollation erhalten hatte, meldete er sich damit, meist in Begleitung des Amtmannes, zwecks Investitur beim Kapitel. Der Amtmann ging zur Pröpstin und überreichte dieser die Kollation. Diese überreichte sie weiter an die Pastöre zur Prüfung und zum Bericht. Die Kollation wurde dann verlesen, wenn sich nichts zu erinnern fand, die Zustimmung empfohlen, das Kapitel befragt und Investitur bewilligt.

Darauf präzentierte der Amtmann den Kandidaten der Dechantin. Vor dieser kniete der Investiendus nieder und legte den Eid ab. Dieser

Eid der Treue eines Pastors oder Benefiziaten lautete:

Ego N. N. volo Reverendissimae Dominae Abbatissae Ecclesiae Herisiensis ejusque capitulo esse fidelis et debitam semper reverentiam praestare, Ecclesiae et capituli statuta diligenter observare, pro posse et nosse obventiones et redditus conservare, et ea praestare quae a fideli pastore et capitulari (beneficiato) praestanda requiruntur. Sic me Deus adjuvet et sancta ejus Evangelia. In principio erat verbum etc.

Danach verwies ihn die Dechantin an einen Pastor. Dieser setzte ihm das Birett auf und führte ihn dann zum Hochaltare, den er berührte, zu seinem Chorsitze usw.

Einige Rechte und Pflichten.

„16. Vermög des Privilegii über die frey wahl der Fraw Abtiffin wird dieselbe in begebener vacanz aus dem gremio elegirt, oder nach guetachten aller Capitularen postulirt, und müeßen derselben die Capitular-Junffern, priestern und bedienten gebührlichen gehorsamb, ehr und reverenz erzeigen.^{10a}

17. Wan die Fraw Abtiffin ein Zeitlang vom Stifft Heerse verreisen wolte, wird von derselben zusehender der Dechanin befohlen, fleißig auffsehen

^{10a} Als Beispiel einer Wahl soll die der Abtiffin von Winkelhausen, als Beispiel einer feierlichen Einfuhr die der Abtiffin v. Niehausen näher dargestellt werden.

und forge der Kirchen und Gottesdiensts zu haben, damit kein verabsäumung geschehe.

21. Es sollen die Capitular Junffern auff den vier hochzeitlichen festen in schwarz über dem gewöhnlichen Habit gekleidet sein und nicht vom Stifft gehen.

23. Pröbstin und Dechanin werden zu allen fällen ex communi voto Capitularium virginum et Pastorum [mit Stimmenmehrheit der Capitularjungfern und Pastöre] elegirt.

26. Andere officia und Ambter der Kirchen, alsz der Cüsterey, Scheinkambt, S. Saturnin Zeitleserey, Capellanei, tronschlüttere und Kelnereyambt haben Fraw Abtiffin zu allen fällen zu conferiren, auch die Cüsters, pulsanten, Organisten und Calcanten nach Ihro Belieben ab- und anzusetzen.

27. Der Distributor wird von der Fraw Abtiffin so woll, alsz dero Capitull beaydet, vom Capitull aber, mit vorwissen iedoch der Fraw Abtiffin angenohmen, und wird dieselbe bei iährliche General rechnung der praesentien, so sönsten nebenst deme mit einer ieder privatpersohn alle iahr in specie [einzeln] gehalten werden soll, wie auch hernach bey die rechnung der Communion, welche ein vierzehen tage zuvor ad revidendum [zur Prüfung] eingeschickt, und auff Michaelis negstfolgenden tag, welches sönsten bishero in festo Ruffi geschehen, abgelegt werden soll, geheischet werden; . . .

28. Die Cüstere müssen vor allen Dingen den Cantum [Choralgesang] perfect wissen, und derowegen keiner dazu angenohmen werden, Er sey dan darin auffz beste versirt, und geübt, daß Er woll singen könne; Ihr officium belangend, müssen dieselbe eine Woche umb die andere die Sohn- und Feyertage über [aber beide] zugleich fleißig und biß zu ende des Gottesdiensts auffwarten, die glocke leuten, alsz Sonn- und feyerliche festtage des morgens zur Metten umb fünf Uhr, die Werkstage aber umb sechs oder sieben, wie die fasttage erfordern; Zum Ave Maria des tags drey mahl, alsz morgens, Mittags und abents, des sommers umb acht, des winters umb sechs Uhr, und nicht später; zur frühe und hohemeh, dazu ihnen die leuters gegeben, mit den großen glocken zu leuten alsz Son- und festtage, auch die so da comparirt, und memorien einfallen, Zum Evangelio wan daß gesungen wird, sollen sie nach alter gewohnheit täglich leuten, wie auch den Pastorn und Beneficiaten zur Vesper, nachdeme die Junffern dieselbe zu winterzeiten umb zwey, zu Sommerzeiten aber umb drey Uhren anzufangen, biß zum Complet geendigt, mit den glocken ein Zeichen geben . . .

29. Der Organist dieser Kirchen muß in seinem officio für erst erfahren sein, ehe Er dazu beruffen wirdt, undt darnach die Zeitt, wan die örgell zu schlagen, wol in achtung nehmen, alsz da sein, die vier hohe festen Weihnachten, Oestern, Pfingsten und Himmelfahrt Mariä der Mutter Gottes, und ihre octavae über, darnach alle Comparatfest sie sein feyerlich oder nicht /: welche Er in einem büchlein verzeichnet bey sich habe :/ die feyerliche aber so comparirt, sie fallen im advent oder quadragesima [Fastenzeit] soll Er nach Ordnunch der christlichen Kirchen mit orgelschlagen nicht vorbegehen; die andern, so nicht feyerlich, laeßet Er im advent und fasten ungeschlagen passiren.

30. Zu nötiger Aufsicht des gehölz, daß von niemand ohne Urlaub darin gehawen werde, wird von der Fraw Abtiffin und dero Capitull ein schütter in gesambt angefetzt.

31. Die Mast zu Altenherse und Küdelsen wird nach deren Besichtigung von dazu von der Abdey und Capitull deputirten, denen Einwohnern elocirt [verpachtet], und die gelder in der Communion berechnet; die halbe Mast aber zu Newenherse, indeme zur andern halbscheidt die Gemeinde berechtigt, und deswegen den schweinhirten dabey halten, und andere onera [Lasten] abtragen müessen, theilt die Fraw Abdißin mit dem Capitull gleich, und werden von der abdey allein so viel schweine, als vom Capitull insgesambt, darauff getrieben.

32. Die Hellemark pleibt vermög testamenti Abtissin von Fürstenberg sehl. andenkens bey der Abdey, und werden davon Capitulo iährlich fünffzig Thlr endtrichet, dergestalt iedoch, so halt dieselbe von den Conductorn [Pächtern] in Ihnen dazu gesetzten terminen zuvor bezahlt sein werden.

33. Es sollen in Künfftig die praesentz gleich, so woll auff die ab- als anwesende Junffern und Priestern gerechnet, den anwesenden aber daß ihrige zorderst gereicht, und der abwesenden quota zu der Communion und andern Stiffts aufgaben verwendet werden, wie solches darüber ao. 1456 von den Interessenten auffgerichteter Vertrag mit mehrern außweist.

34. Zu mehrer beförderung des Gottesdiensts in hiesiger Collegiattkirchen, wird der nicht residirenden Beneficiaten Halbscheidt der Corporum zum quotidianat gelegt und verordnet, wie solches gleichsalß auffgerichteter Vertrag de ao. 1528 ferner außweist; undt wird solches von den Junffern in der Prima, so für dem psalm Retribuere kommen, aber in der hohe Mess, welche sub Evangelio kommen, verdient.

43. Welche beneficiaten ob iustam causam [aus einem guten Grunde], oder erlaubung Ihrer Gnaden Fraw Abtissin und dero Capitull nicht residiren, müessen ihre Beneficia per Residentes respiciren laßen, und geben davon ein Malter Hartfohrn, oder vier Thlr. pro electione deservientis [nach Wahl des Dienstversehenden], welches denen, so daß wenigste in Corpore haben, für andern anzunehmen frey stehen soll.

49. Weiln auch verspührt wird, daß der Beneficiaten Häuser viel herunder kommen, und dieselbe so noch in esse sein und stehen, sehr bawfällig erfunden; Alß wird für nothwendig angesehen, daß die Beneficiaten, sie sein in residentia oder nicht, so viel iährlich ahn ihr gebew wenden, daß es möege, oder konne von einen verstendigen frommen Menschen erkandt werden, daß es bestendig und ansehnlich gebefert sey; So sie aber hierin saumbhafftig erfunden würden, soll die pro tempore [zeitige] Dechanin bemechtigt sein, ihre rhente oder auffkumbfte bey dem Distributore so lang zu arretiren, biß man spührt, daß sie ihre heuser mit ernst gebefert und restaurirt haben; Mit ihren Altarn zu zieren soll im gleichen gemeint sein."

Auch die beiden Pastöre mußten ihre Wohnungen selbst unterhalten. Die geistlichen Häuser waren aber Eigentum des Stiffts. Falls eine sehr kostspielige Besserung oder ein Neubau aufgeführt worden war, setzte das Stift fest, wieviel Baukosten der Nachfolger an den Vorgänger oder dessen Erben zu erstatten hatte. Nötigenfalls streckte das Stift eine Summe vor, die der Stelleninhaber zu verzinsen und zu tilgen hatte.

Bei den Jungfern war die Hausfrage etwas anders gelöst. Eine Hausjungfer kaufte sich ein frei gewordenes Haus, welches sie unterhalten mußte und nur an eine Stiftsperson wieder veräußern konnte. Wenn das Haus ab-

gebrochen wurde oder abbrannte und nicht wieder aufgeführt wurde, verblieb der Hausplatz dem Stift. — Amtmann und Distributor hatten damals noch keine Dienstwohnungen.

„50. Alle und jede praebendirte Junffern Pastorn und Beneficiaten dieser Collegiat Kirchen verdienen daß corpus praebendarum, Pastoratum und Beneficiorum auff daß fest S. Margarethae [20. Juli], derogestalt, welcher am selben tag im leben, oder für angehender vesper zeit schon verstorben, aber doch unbegraben ist, der hatt nicht allein alle rhente zu eins jeden Praebenden, Pastorath und Beneficii, so auff negst Michaelis folgt oder fällig, sondern hatt auch von dieser zeit ahn noch ein völliges iahr aller seiner rhenten, außer der praesentz zu endtfangen, welches annus gratiae [Gnadenjahr] genant wird.

51. Welche aber vor der Vesperzeit S. Margarethae abgestorben und zu der erden bestattet, bekomt bemelte rhente auff Michaelis den sterbtag nechstfolgend, nuhr einmahl, und wird solches gleichfalß pro anno gratiae gerechnet, dabey doch zu observiren, daß den Junffern nach ihrem Thott daß ganze iahr durch daß brodt und die semblen viermahl administirt werden und nicht weiters.

52. Der verstorbenen Pastorn brod, semblen und praesentz wie auch andere Kirchengefelle, alß hering, stockfisch, adventsbutter, bekommen ihre Vice-Curatores.

53. Die andern priester und plebani haben nach ihrem Thott kein brod, semblen und praesentz.

54. Rector S. Lamberti, und die Evangelier [Diaconen] bekommen post mortem [nach ihrem Tode] ihr gewöhnliche Brodt, sein die so vices suppliren.

55. Ist etwa ein fest oder memoria am tag, da ein Junffer, Pastor oder Beneficiat verstirbt, sein sie fähig der praesentz biß sie begraben.

56. Zum Nachiahr gehört spiderkohn, Theilfleisch, hering, bergzehend, und waß sonst Pastores und Beneficiati von ihren Zehndten, hewrkohn, und geltrhenten haben, stockfisch und adventsbutter gehört nicht ins nachiahr.

57. Theilfleisch und hering wird auff Michaelis a residentibus, wan sie praesentes sein, verdient.

58. Plebani [die Pastöre zu Altenbeerse und Istrup] gehören nicht zur Fastenkost.

59. Wan ein Abdißin ex gremio elegirt wirdt, cessiert mit ihr auch daß verdienen in der Kirchen, biß sie eingeführt.

60. Ein postulirte Abdißin bekomt ante introductionem auß der Kirchen nichts von bergzehenten, Theilfleisch, fastenkost, oder anderen Stiftspraesentien und Rohnrhenten, und laeßen undter deßen die Capitularn die Niehausische schweine selbst schlachten.“

Wir sehen, die Bestimmungen über die Berechtigung der verschiedenen Stiftsperonen zu den mancherlei Bezügen waren ziemlich verwickelt, und der Distributor mag bisweilen wohl damit seine liebe Not gehabt haben.

Beim Tode einer Stiftsperon.

An sich fiel der Nachlaß einer Stiftsperon an das Stift. Auf Ansuchen jedoch erteilte die Abtissin Erlaubnis, ein Testament zu machen [litteras testandi]; dann konnte über den Nachlaß lechtwillig frei verfügt werden.